

Michael Hammerbacher

Intervention und Prävention gegen Rechtsextremismus an Schulen

Michael Hammerbacher



- M.A., Jg. 1965
- hat an der Berliner Humboldt-Universität zu Berlin Erziehungswissenschaften, Soziologie und Politik studiert
- leitet heute beim DEVI e.V. das Projekt „Berliner Oberstufenzentren für Demokratie und Vielfalt“
- arbeitet im Vorstand des Vereins für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung e.V. (DEVI)

Abstract

„Rechtsextremismus“ ist ein Phänomen, das überall in Schulen in der Bundesrepublik auftauchen kann. Im vorliegenden Beitrag wird zunächst geklärt, mit welchen rechtsextremen Erscheinungsformen Schulen konfrontiert werden, bevor drei verschiedene Ansätze geeigneter schulischer Interventions- und Präventionsarbeit vorgestellt werden. Sie reichen von Empfehlungen zum rechtlichen und administrativen Umgang mit Rechtsextremismus an Schulen, über pädagogische Handlungsempfehlungen bis hin zur strategischen Implementierung der Rechtsextremismusprävention.

Praxisnah und umsetzungsorientiert enthält der Beitrag zahlreiche Hilfestellungen sowie umfangreiche Informationen zu online abrufbaren Unterrichtsmaterialien und Adressen von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken.



Michael Hammerbacher

Intervention und Prävention gegen Rechtsextremismus an Schulen

„Rechtsextremismus¹“ und „Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit“ sind Phänomene, die überall in Schulen in der Bundesrepublik auftauchen können. Die Erscheinungsformen sind sehr vielfältig.

Nach Angaben der Verfassungsschützer gibt es mindestens 160 rechtsextreme (Jugend-)Gruppen bzw. sogenannte „Kameradschaften“ in der Bundesrepublik.² Auch die Wahlergebnisse rechter Parteien bei den letzten Wahlen geben

¹ Wenn hier von Rechtsextremismus oder rechtsextremistischer Ideologie die Rede ist, wird einer gängigen Konsensdefinition gefolgt, die Rechtsextremismus als ein Einstellungsmuster versteht, „dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen“ (vgl. Stöss 2010, S. 58). Eine Person gilt dann als rechtsextrem bzw. besitzt ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild, wenn sie rechtsextremen Aussagen in allen oben genannten Dimensionen zustimmt.

² Bundesministerium des Innern (BMI): Verfassungsschutzbericht 2012, Berlin, 2012.

keinen Anlass zur Entwarnung. Bei der Bundestagswahl 2013 erreichte die NPD mit einem Stimmenanteil von 1,3 Prozent mehr als 560.000 Wählerinnen und Wähler. In den neuen Bundesländern lag die NPD durchschnittlich bei 2,2 bis 3,3 Prozent. In einzelnen Landkreisen und Städten erreichte sie aber auch Spitzenwerte von über 10 Prozent. Es zeigt sich dabei, dass die NPD und andere rechte oder rechtspopulistische Parteien insbesondere bei männlichen Jugendlichen mit ihren fremdenfeindlichen Parolen punkten können.

Rechtsextreme Einstellungen sind jedoch kein gesellschaftliches Randphänomen mehr. Sie reichen mitunter auch bis in die „Mitte“ der Gesellschaft, wie die Studien der Universität Leipzig zeigen.³ Einzelne rechtsextreme Ideologsegmente wie nationalistische, autoritäre, antisemitische, fremdenfeindliche und pro-nazistische Aussagen finden zum Teil eine sehr hohe Zustimmung in der Bevölkerung. Der aktuellen

³ Decker, Oliver et al.: Die stabilisierte Mitte - Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2014, Leipzig 2014; dies.: Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, Berlin, 2012; Decker, Oliver/Brähler, Elmar: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland, Berlin, 2006.

„Mitte“-Studie zufolge werden insbesondere fremdenfeindliche und alltagsrassistische Positionen von nahezu jeder vierten Person in den alten Bundesländern und von nahezu jeder dritten Person in den neuen Bundesländern geteilt.⁴ Aber auch andere demokratie- und menschenrechtsfeindliche Erscheinungsformen wie Sexismus, Homophobie, Islamophobie oder die Abwertung von Behinderten haben breite Bevölkerungsschichten erreicht.⁵

Der Einstieg in den Rechtsextremismus findet häufig im Rahmen von Cliquen im Alter von ca. 13 - 15 Jahren statt. Daher ist es notwendig, dass die Schulen hier eine wichtige hemmende Funktion wahrnehmen. Auch in den Schulen wird entschieden, ob rechtsextreme Orientierungen sich weiter verfestigen oder Jugendliche gegenteilige Erfahrungen machen können und Erkenntnisse gewinnen, die den Einstieg bremsen oder sogar verhindern können. Die Stärkung von antirassistischen und demokratischen Einstellungen ist eine der Hauptaufgaben bei der Arbeit gegen rechtsextremistische und demo-

kratie- und menschenrechtsfeindliche Haltungen und Aktivitäten.⁶ Dieser Aufgabe müssen sich auch Schulen stellen und geeignete Präventions- und Interventionsstrategien erarbeiten. Die Strategien werden im Detail unterschiedlich sein, im ländlichen Raum anders als in einer Großstadt, in einer Region, wo Rechtsextreme die Jugendkultur dominieren, anders als dort, wo diese in der Minderheit sind.

Gute Präventionsarbeit an Schulen ist eine langfristige Strategie, die sowohl die Förderung von Demokratie und Anerkennung als auch die argumentative Auseinandersetzung mit rechtsextremen und demokratie- und menschenrechtsfeindlichen Positionen an der Schule beinhaltet. Dies setzt voraus, dass Schulen und vor allem Pädagoginnen und Pädagogen auch in der Lage sind, sich dieser Aufgabe professionell zu widmen. Zur Entwicklung einer geeigneten Präventionsstrategie folgen Empfehlungen, die aus den Erfahrungen einer mehrjährigen Projektarbeit entwickelt wurden.

⁴ Decker et al. 2014, S. 35.

⁵ Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg. 2011): Deutsche Zustände, Berlin, 2011.

⁶ Jaschke, Hans-Gerd: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, Wiesbaden, 2011.

Wie werden Schulen mit Rechtsextremismus konfrontiert?

Schülerinnen und Schüler mit einem geschlossenen rechtsextremen Weltbild werden Lehrenden und Pädagoginnen bzw. Pädagogen in den Schulen seltener begegnen. In der Regel treffen sie in den Schulen eher auf die Zustimmung von Schülerinnen und Schülern zu einzelnen rechtsextremen Ideologiesegmenten oder Aussagen. Insbesondere ausländerfeindliche oder alltagsrassistische Aussagen werden von den Schülerinnen und Schülern häufiger geteilt. Vielleicht fallen zunächst fremdenfeindliche, pro-nazistische und andere diskriminierende Äußerungen im Klassenzimmer auf. Auch rechtsextrem motivierte Beiträge zum Unterricht, wie NPD befürwortende Referate vor Wahlen, die Zuwanderung und die Demokratie ablehnende Äußerungen oder sogar holocaustleugnerische Äußerungen können Lehrenden in der Schule begegnen.

Gibt es in einer Klasse mehrheitlich „rechtsaffine“ Orientierungen, kann es auch vorkommen, dass andersdenkende Schülerinnen und Schüler von rechts-

extrem orientierten Jugendlichen eingeschüchtert, beleidigt und ausgegrenzt werden. Ihr Ziel ist es, Dominanz in der Klasse und auf dem Schulhof herzustellen. In solchen Fällen kann es auch zu Auseinandersetzungen zwischen rechtsorientierten und demokratischen Schülerinnen und Schülern um Raum- und Meinungshoheit kommen. Hier ist es wichtig, dass Schulleitung und Lehrende die demokratischen Schülerinnen und Schüler unterstützen und stärken. Diese Konflikte sollten nicht auf vermeintlich „unpolitische“ Auseinandersetzungen unter rivalisierenden „Jugendcliquen“ reduziert werden.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich zudem eine vielfältige – auch kommerzielle – rechtsextreme Jugendkultur entwickelt, die unterschiedliche Musik- und Kleidungsstile umfasst. Rechtsextreme Markenkleidung mit entsprechenden Codes und Symbolen symbolisiert die Zugehörigkeit zur „Szene“ und soll Andersdenkende einschüchtern und möglichen Widerspruch verhindern.⁷ Musik von rechtsextremen Bands wird

⁷ Eine aktuelle Übersicht über rechtsextreme Codes und Lifestyle-Bekleidung ist im Internet unter www.dasversteckspiel.de und www.osz-gegenrechts.de zu finden.

von Aussteigern aus der rechten Szene oft als ein erster Kontakt zu entsprechender Ideologie genannt, der den ersten Einstieg befördert. Beides, rechtsextreme Kleidung und Musik, können uns in der Schule begegnen. Die NPD und rechtsextreme Kameradschaften versuchten in den letzten Jahren, insbesondere über die Verteilung von bisher 13 verschiedenen «Schulhof-CDs» - vor und in den Schulen - ihre Musik und Ideologie unter die Schülerinnen und Schüler zu bringen. Auch im Internet versuchen Rechtsextreme verstärkt, mit zahlreichen Websites, Videos bei Diensten wie YouTube und Kontaktangeboten im „Social Web“ Schülerinnen bzw. Schüler und Jugendliche zu gewinnen.

Daher sollten Schulleitung und Lehrende auch das Umfeld der Schule im Blick haben. Ein erstes Alarmzeichen ist z. B. das verstärkte Aufkommen von Aufklebern mit rechten Parolen im Schulgebäude und im Umfeld der Schule.

1.1 Rechtliche Grundlagen der Arbeit gegen Rechtsextremismus

Für Schulen gibt es ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, das zur Prävention gegen Rechtsextremismus – aber auch zu schneller Intervention genutzt werden kann. Rechtliche Grundlagen stellen das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB) und die Schulgesetze der Bundesländer dar. Darüber hinaus bieten auch die Hausordnungen den Schulen Möglichkeiten, um gegen rechtsextreme Aktivitäten vorzugehen.

Das Grundgesetz (GG) folgt der Prämisse einer „Wehrhaften Demokratie“. Die Verfassungsväter und -mütter installierten damit eine Reihe von Prinzipien im Grundgesetz, die wesentlich den Zielen folgen, Bürgerinnen und Bürger vor den Zumutungen totalitärer Regime zu schützen und eine Demokratie zu schaffen, die in der Lage ist, sich ihrer Feinde zu erwehren. So garantierten sie die Unabänderlichkeit der Artikel 1 GG (Menschenwürde, Grundrechtsbindung) und Artikel 20 GG (Grundlagen staatlicher Ordnung). Auch dürfen die Grundrechte (Art.

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch:

§ 86, Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. *einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,*
2. *einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,*
3. *einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder*
4. *Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,*

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder*
2. *Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.*

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

1 bis 19) in ihrem „Wesensgehalt nicht angetastet werden“ (Art. 19 (2)). Schließlich ist in Artikel 20, Absatz 4 GG das Widerstandsrecht der deutschen Bevölkerung festgehalten, „gegen jeden, der es unternimmt diese [demokratische Grund-]Ordnung zu beseitigen.“

Nach Artikel 5 GG hat in der Bundesrepublik jeder Mensch das Recht, seine politischen Ansichten

zu vertreten. Dieses Recht endet aber dort, wo zu Gewalt und Hass aufgerufen wird. Deshalb enthält das Strafgesetzbuch (StGB) Paragrafen, die dies einschränken bzw. untersagen (siehe Kasten). Die Paragrafen des StGB §§ 86 und 86a „Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ und der § 130 StGB „Volks-

verhetzung“ enthalten hierfür Regelungen.

1.2 Rechtliche Grundlagen gegen Rechtsextremismus an Schulen

Die Schulgesetze in den Bundesländern sind im Grundsatz ähnlich, weichen im Detail jedoch voneinander ab. Um den Rahmen des Engagements gegen Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit richtig und genau bestimmen zu können, ist es wichtig, vorher einen Blick in das jeweilige Landesgesetz zu werfen. In der Regel gilt eine Verpflichtung auf die Vorgaben der „Bildungs- und Erziehungsziele der Schule“. Das gibt den Schulen ein weitreichendes Instrumentarium in die Hand, nämlich immer dann, wenn der Erziehungsauftrag gefährdet ist. Das Schulgesetz bspw. des Landes Berlin, hält u. a. als „Aufgaben der Schule“ ausdrücklich fest:

„Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegentre-

ten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker [...]“ (§ 1 BerlSchulG)

Ähnlich heißt es auch im Schulgesetz des Freistaats Bayern:

„Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, [...] zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen; [...] im Geist der Völkerverständigung zu erziehen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern [...].“ (Auszug aus Art. 2 BayEUG)

Wo die Schulen auch nur eines der Erziehungsziele gefährdet sehen, haben sie die Möglichkeit

Beeinflussung ist in Schulen nicht zulässig. Demnach ist auch das Verteilen der sogenannten rechts-

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch:

§ 130 StGB Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Telefondienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

und auch die Pflicht einzugreifen.

2 Interventionsstrategien

2.1 Interventionsoption: Empfehlungen zum administrativen und rechtlichen Umgang

Die Werbung zu politischen Zwecken sowie einseitige politische

extremen »Schulhof-CDs« oder rechtsextremer Schülerzeitungen an Schulen untersagt. Deswegen finden die meisten Verteilaktionen von rechtsextremen Publikationen auch *im Umfeld* von oder *vor* den Schulen statt. Aber auch das kann strafbar sein, wenn Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere §§ 86, 86a, 130



StGB), des Jugendschutzgesetzes sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages tangiert werden. Das gilt insbesondere für Medien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden. Die Verwendung, Aufführung oder die Verteilung von Medien, die von der BPjM indiziert wurden, ist nicht zwangsläufig strafbar. Sie dürfen jedoch Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden – wer dagegen verstößt, begeht eine Straftat.

Ein weiterer Baustein der Prävention an der Schule kann darin bestehen, eine Ergänzung der Hausordnung bezüglich rechtsextremer Kleidungsmarken sowie rechtsextremer und anderer diskriminierender Äußerungen zu erarbeiten.⁸ Hier ist zu empfehlen, vor der endgültigen Beratung und Beschlussfassung in den Konferenzen mindestens die Vertretungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler mit einzubeziehen. Die Regelungen sollten zudem vom gesamten Lehrendenkollegium getragen werden. Denn ein Beschluss allein sichert nicht die

praktische Umsetzung im Schulalltag.

Den Schulen stehen weitere Möglichkeiten zur Intervention gegen Rechtsextremismus zur Verfügung. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind z. B.:

- die Aufforderung, rechtsextreme Kleidungsstücke auszuziehen bzw. zu bedecken;
- bei Weigerung der Verweis aus dem Unterricht;
- das Festhalten des Vorfalls im Klassenbuch;
- die Meldung bei dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin und/oder
- eine Klassenkonferenz.

Ein Klassentag oder Unterrichtsstunden zur intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema sind im Anschluss zu empfehlen, da die administrativen Maßnahmen auch begründet und argumentativ unterlegt werden müssen, um von den Schülerinnen und Schülern verstanden zu werden und Anlassstrukturen zu schaffen, in die inhaltliche Auseinandersetzung zu gelangen.

Sollten Ereignisse vorliegen, wie z. B. das Zeigen von Symbolen aus der NS-Zeit, die nach den §§ 86, 86a oder 130 StGB strafbar

⁸ Beispiele für entsprechende Ergänzungen der Hausordnung sind unter www.osz-gegen-rechts.de in der Rubrik »Handeln« zu finden.

sind, sollte in jedem Fall eine Reaktion erfolgen. Denkbar ist die dargestellte Palette an Handlungsalternativen, die von der Anzeige über schulische Sanktionen bis zur inhaltlich-pädagogischen Auseinandersetzung reicht. Strafanzeigen sollten die letzte Option darstellen. Sie können in Schulklassen Sinn machen, in denen rechtsextreme Einstellungen hegemonial sind. In solchen Fällen können Anzeigen dazu beitragen, rechtsextremen Einstellungen den Anschein von Normalität zu nehmen. Sinnvoll können Strafanzeigen ebenso sein, wenn es gilt Klassenkameradinnen und -kameraden vor Übergriffen zu schützen. Stets sind das Pro und Contra der verschiedenen administrativen und rechtlichen Maßnahmen abzuwägen.

2.2. Interventionsoption: Empfehlungen zum pädagogischen Umgang

In der Arbeit mit rechtsorientierten Schülerinnen und Schülern und Jugendlichen ist es zunächst wichtig festzustellen, wie weit diese in der rechten Szene verankert sind und wie weit sie die rechtsextreme Ideologie verinnerlicht haben. Zur ersten

Unterscheidung rechtsextrem orientierter Jugendlicher

Als **Kader** wird eine Person verstanden, die ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild hat und ein taktisches und geschult rhetorisches Diskussionsverhalten an den Tag legt. Sie hat in einer rechtsextremen Gruppe eine zentrale Position und ist auch überregional vernetzt.

Auch **Aktivistinnen und Aktivisten** haben ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild, sind z.T. geschult und können taktisch argumentieren. Sie sind Mitglied in einer rechtsextremen Gruppierung und nehmen regelmäßig an Aktionen und Demonstrationen teil.

Kader und Aktivistinnen und Aktivisten sind aber in den Schulen selten anzutreffen. Anders sieht es mit **Mitläuferinnen und Mitläufern** und Sympathisantinnen und Sympathisanten aus. Mitläuferinnen und Mitläufer haben auch ein rechtsextrem-orientiertes Weltbild und haben Teile der rechtsextremen Ideologie in ihr Denken übernommen. Dies ist aber in sich noch widersprüchlich und wird noch nicht auf alle Lebensbereiche wie z. B. Religion, Essgewohnheiten und die Partnerwahl angewendet. Ihr Diskussionsverhalten ist noch offener. Die Teilnahme an rechtsextremen Aktivitäten ist eher sporadisch und „erlebnisorientiert“. Diese können aber auch strafbar und gewalttätig sein.

Als **Sympathisantinnen und Sympathisanten** werden Personen bezeichnet, die alltagsrassistische Positionen und Parolen von rechtsextremen Organisationen wiedergeben. Das Diskussionsverhalten ist weniger offensiv als von Mitläuferinnen und Mitläufer. Sie sind politisch wenig aktiv, nehmen, wenn überhaupt, nur an legalen Aktionen teil und stehen der rechtsextremen „Szene“ weitgehend beobachtend gegenüber. Verbunden sind sie mit dieser häufig über persönliche Beziehungen.

Quelle: VDK/MBR 2007

Orientierung können rechtsextrem orientierte Jugendliche in Kader, Aktivisten, Mitläufer und Sympathisanten unterschieden werden.⁹

⁹ VDK/MBR (Hrsg.): Integrierte Handlungsstrategien zur Rechtsextremismusprävention und -intervention bei Jugendlichen. Hintergrundwissen und Empfehlungen für Jugendarbeit, Kommunalpolitik und Verwaltung, Berlin, 2007.



Diese auf den ersten Eindruck schematische Einordnung kann helfen, Möglichkeiten und Grenzen bei der Intervention zu erkennen und zu benennen. Sie dient der Klärung, mit wem man es zu tun hat, und mit welcher Methodik ihm/ihr zu begegnen ist. Die Möglichkeiten, mit Kadern und Aktivistinnen und Aktivisten zu arbeiten, sind in der Regel in der Sozialen Arbeit größer als im Kontext des Unterrichts. Zentral in der Sozialen Präventionsarbeit ist die Beziehungsarbeit.

Sie ist die Grundlage für eine intensivere Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen. Im Schulunterricht stellen sich dagegen andere Herausforderungen.

Zur Einschätzung der Situation an der Schule und der daraus folgenden Diskussion und Entwicklung geeigneter Interventionsmöglichkeiten ist die Beantwortung weiterer Fragen hilfreich:

- Wie ist die Person in der Klasse und in der Schule eingebunden? Wie ist die Beziehung zu den Lehrenden und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern an der Schule?
- Inwieweit ist die Schülerin oder der Schülerin der Lage, andere

mit rechtsextremer Ideologie zu beeinflussen?

- Gibt es noch andere rechtsorientierte Schülerinnen und Schüler, handelt es sich vielleicht sogar um eine Gruppe, Clique oder sogar Kameradschaft an der Schule?
- Wie stehen die Eltern dazu?

Zentral ist auch die Selbstbefragung der Lehrenden:

- Wie tragfähig ist die Lehrer-Schüler-Beziehung? Können auch schwierige, manchmal psycho-emotional stark belastete Themen berührt werden?
- Sind die betreffenden Jugendlichen in diesem Themenfeld erreichbar?
- Wenn ja, mit welchen Mitteln, Methoden und Themen kann der pädagogische Prozess vollzogen und durchgeführt werden? Haben gegebenenfalls andere Kolleginnen und Kollegen einen besseren Zugang zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern, der es ihnen eher erlaubt zu intervenieren („Interventionsberechtigung“)?

Bevor man interveniert und auf die Schülerinnen und Schüler zugeht, sollte eine solche Diagnose stattgefunden haben, da die pädagogischen Schritte je nach Ein-

bindung in die rechtsextreme Szene, dem sozialen Umfeld und der Beziehung zu der Schülerin oder dem Schüler unterschiedlich sein sollten. Hierbei helfen auch die in jedem Bundesland existierenden Mobilen Beratungsteams und andere Projekte für Schulen gegen Rechtsextremismus.¹⁰ Die enge Abstimmung mit dem Kollegium über die Vorgehensweise sollte in solchen Fällen zur Regel gemacht werden. Auch kollegiale Coaching-Prozesse sind hilfreich.

Förderliche pädagogische Haltungen

Oft sind rechtsextrem orientierte Jugendliche der Überzeugung, im Besitz letzter, unverrückbarer Wahrheiten zu sein. Es sind Gruppenwahrheiten, die aus der Selbstwahrnehmung als Opfer heraus formuliert werden – wir gegen den Rest der Welt. Wer so denkt, ist es gewohnt, mit diesen Positionen auf Widerstand und Widerspruch zu stoßen. Mehr noch: Widerspruch bestätigt die ideologisierten Wahrheiten über den Zustand der Welt. Daraus lassen sich einige Grundsätze für die pädagogische

haltung im Umgang mit ideologisierten Jugendlichen ableiten:

Überraschen Sie! Ideologisierte Jugendliche sind im Besitz letzter Wahrheiten und rechnen damit, auf Widerstand zu stoßen. Hören Sie vielmehr zu, zeigen Sie Interesse, fragen Sie nach. Seien Sie authentisch, aber vermeiden Sie Kampfbeziehungen. Die Jugendlichen wissen, dass Sie in der Sache anderer Meinung sind. Gehen Sie offen mit Ihrer ablehnenden Grundhaltung zu rechtsextremen Positionen um. Aber zeigen Sie der Person Respekt. Vermeiden Sie Auseinandersetzungen darüber, wessen Wahrheit die letztgültige ist. Ideologisierte Personen haben oft jahrelange Erfahrungen damit, kontroverse Auseinandersetzungen zu führen. Kontroversen bestätigen Feindbilder, anstatt sie aufzulösen.

Verzichten Sie auf Belehrungen! Nähern Sie sich dem Gegenstand fragend. Die Frage signalisiert Interesse an der Person. Und sie kann in (Selbst-)Erkenntnisprozesse münden und Zweifel säen. Anstatt die besseren Argumente zu verteidigen, fragen Sie nach dem Woher und dem Warum. Etwa: „Ich bin da durchaus an-

¹⁰ Kontaktdaten zu Mobilen Beratungsteams und anderen Projekten finden Sie im Anhang.

derer Meinung, mich interessiert aber, woher du das weißt?“ „Und woher weiß deine Quelle das?“ Oder: „Es scheint dir sehr wichtig zu sein, dass es genau so und nicht anders ist. Warum ist es dir so wichtig?“ Sachinformationen können auch als Frage formuliert werden: „Ich habe einmal gelesen, dass ... Was sagst du dazu? Stimmt das? Warum stimmt das nicht? Woher weißt du das?“

Halten Sie Widersprüche aus! Ideologisierte Jugendliche ordnen jede Lebensregung in ihre Richtig-Falsch- und Freund-Feind-Schemata ein. Sie sind meist nur schwer in der Lage, Ambivalenzen auszuhalten. Dagegen ist es wichtig zu vermitteln, dass es im sozialen Leben manchmal mehr als nur eine Wahrheit gibt. Ambivalenzen und die Fähigkeit, Widersprüche auszuhalten, beginnen schon im Privaten und bestimmen etwa über die Beziehungsfähigkeit von Menschen. Eine entsprechende Beziehung vorausgesetzt, lassen sich Widersprüche auf der privaten Ebene sehr gut thematisieren, ohne Gefahr zu laufen, sich in einen Grundsatzstreit übers Große und Ganze zu verzetteln. Also etwa die Frage danach, ob und wie die ideologisierte Haltung und die daraus ab-

geleitete Lebenspraxis die eigenen Beziehungen verändert hat: zur Familie, zur Partnerin oder zum Partner, zu alten Freundinnen und Freunden usw. Wie wird damit umgegangen, wenn etwa die Partnerin oder der Partner ganz anderer Meinung ist?

Werden Sie sprachfähig! Ideologisierten Jugendlichen fehlt meist die Sprache, um sich in einen angemessenen Zusammenhang zu ihrer Umwelt zu setzen. Sie denken oft in Zirkelschlüssen.¹¹ Ihnen fehlt häufig die Fähigkeit, Metaphern als solche zu deuten und zwischen den verschiedenen Kommunikationsmodi zu unterscheiden. Thematisieren Sie Zirkelschlüsse oder machen Sie beispielsweise auf den Unterschied von Meinung, Tatsache, Behauptung, Lüge oder Beleidigung aufmerksam. Ein Beispiel: Für viele ideologisierte Jugendliche ist das Thema Meinungsfreiheit von großer Bedeutung: Sie sagen Meinungsfreiheit würde für Personen vom äußersten rechten Rand nicht gelten. Es herrsche eine Gesinnungsdiktatur. Fragen Sie danach, ob – etwa beim Thema Holocaustleugnung – die Meinungsfreiheit

¹¹ Unter Zirkelschluss ist ein Beweisfehler zu verstehen, bei dem die Voraussetzungen das zu Beweisende schon enthalten.



das Recht auf Unwahrheit – auf Lüge – oder auf Beleidigung und Beschimpfung deckt. Fragen Sie danach, welche persönliche Bedeutung unterschiedliche Verwendung von Sprache hat. „Wenn jemand sagt, du bist eine Laus, die man zertreten muss, ist das in Ordnung für dich? Ist das eine legitime Meinung, die man über dich haben kann? Ist das auch von Art. 5 GG gedeckt?“

2.3 Interventionsoption: Strategien zur Prävention gegen Rechtsextremismus an Schulen

Folgende Empfehlungen für eine erfolgreiche Strategie zur Prävention von Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit an Schulen sind Ergebnisse einer langjährigen Projektpraxis. In Berlin wird im Projekt „Oberstufenzentren für Demokratie und Vielfalt“ seit fast zehn Jahren nach folgendem Modell in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gearbeitet.

Aus diesen Erfahrungen lassen sich acht **Handlungsfelder** in der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus an Schulen ableiten:

1. die verbindliche Einbindung der Themen in den Unterricht;
2. die Förderung und Begleitung der Schülerinnen- bzw. Schülervertretung;
3. regelmäßige schulische Aktivitäten zu den Themen;
4. klares einheitliches Vorgehen und einheitliche Regelungen bei rechtsextremen und diskriminierenden Vorfällen;
5. der Aufbau eines (lokalen) Unterstützungssystems z. B. aus freien Trägern, den Mobilen Beratungsteams, den lokalen Aktionsplänen und anderen Initiativen;
6. kontinuierlich arbeitende Gruppen von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern und Sozialpädagoginnen und -pädagogen zum Thema;
7. die Benennung im Schulprogramm und ein Handlungsschwerpunkt in der schulischen Steuerungsgruppe;
8. in der beruflichen Bildung: die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, den zuständigen Kammern und den Gewerkschaften.

Diese Handlungsfelder müssen nicht alle auf einmal in Angriff genommen werden. Zu empfehlen ist, dass diese je nach Bedarfslage kontinuierlich und aufeinander aufbauend bearbeitet werden. In einem solchen Prozess kann es in einzelnen Handlungsfeldern auch zu Problemen kommen wenn z. B. aktive Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer die Schule verlassen und die Gruppen sich neu konstituieren müssen. Oder es findet nach Jahren des Engagements eine Ermüdung statt und andere Themen stehen auf der Agenda der Schule.

Letztlich ist die strukturelle Verankerung der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechts-

feindlichkeit in der Schule und ihrer Kultur entscheidend. Dann finden sich über die Jahre auch immer wieder Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer die sich engagieren.

Die acht empfohlenen Handlungsfelder werden im Einzelnen nun noch einmal vertieft dargestellt:

Die verbindliche Einbindung der Themen in den Unterricht

Oftmals werden aktuelle Themen, die Rechtsextreme zu besetzen versuchen, erst nach Verteilungen von rechtsextremen Flugblättern oder CDs vor oder in der Schule im Unterricht behandelt. Vorrangig agieren Rechtsextreme aktuell

Best Practice: Die Präventionsstrategie am Berliner Oberstufenzentrum Logistik, Tourismus, Immobilien und Steuern (OSZ-LoTIS) in Berlin-Tempelhof und am OSZ Handel I in Berlin-Kreuzberg

An diesen Schulen bestehen heute Lehrerinnen-. Bzw. Lehrergruppen, „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ – Schülerinnen- bzw. Schülergruppen, Schülerinnen- bzw. Schülervertretungen mit engagierten Verbindungs- oder Vertrauenslehrerinnen und -lehrern. Die Einbindung der entsprechenden Themen in den Unterricht findet über die Fachkonferenz „Sozialkunde“ statt. Eine Unterrichtseinheit zum Thema „Rechtsextreme Parolen zu sozialen Themen“ ist erarbeitet und erprobt worden. Für das Kollegium werden jährlich Fortbildungen organisiert. Weiter finden Veranstaltungen statt, wie eine Filmwoche, Besuche und Lesungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus der NS-Zeit für Schülerinnen und Schüler und ein Projekttag für Klassen, in denen rechtsextreme Positionen vorhanden sind. Im Rahmen von pädagogischen Tagen wurde die Diskussion über einen Passus in der Hausordnung gegen Rechtsextremismus und Diskriminierungen angestoßen und beschlossen.

Um einen kontinuierlichen Rahmen für diese Aktivitäten zu sichern, wurde in beiden Schulen eine Unterschriftensammlung für das Projekt und den Titel „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ (SOR-SMC) beschlossen und durchgeführt. 2009 bzw. 2010 fanden sie an den OSZ mit der Titelverleihung erfolgreich einen Abschluss. Die Prävention gegen Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit erfährt von den Schulleitungen Unterstützung. Diese stellten notwendige Ressourcen für Fortbildungen, für die Schülerinnen- bzw. Schülervertretungen, die Projekttag und zum Teil auch Ermäßigungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer mit koordinierender Funktion zur Verfügung.

in den Themenfeldern Globalisierungskritik, EU-Kritik, Sozialpolitik und Zuwanderung- und Integration mit den Schwerpunkten Islam und Flüchtlingspolitik. Hier gilt es, ggf. unter Rückgriff auf das Grundgesetz (insbesondere Artikel 2, 3 und 16a), demokratische, d. h. an den Menschenrechten und am Gleichwertigkeitsprinzip orientierte Positionen in den Unterricht einzubringen und zur Diskussion zu stellen.

Besonders die Fächer Sozialkunde, Deutsch aber auch andere wie Musik, Kunst oder Sport eignen sich zur Einbeziehung dieser Themen in den Unterricht. In den entsprechenden Fachkonferenzen sollte dies verbindlich festgelegt, und nach der Durchführung sollten die Unterrichtseinheiten gemeinsam ausgewertet und weiterentwickelt werden. Das Themenfeld eignet sich auch besonders zur Projektarbeit im Unterricht. Interessant ist es hier, gemeinsam mit externen Partnerinnen und Partnern und Unterstützerinnen und Unterstützern entsprechendes Material zu erstellen, zu erproben und auch weiterzugeben.

Um aktuelle rechtsextreme Erscheinungsformen und Symboli-

ken zu erkennen und ihnen (auch argumentativ) begegnen zu können, ist die regelmäßige Fortbildung - mindestens einmal in drei Jahren - des Kollegiums der Schule notwendig.

Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen- bzw. Schülervvertretung und Klassenräte

Die Funktion der Schülerinnen- bzw. Schülervvertretung wird häufig unterschätzt, da in den letzten Jahren in der Demokratiepädagogik der Trend zu nicht-institutionellen Formen der Mitwirkung und Beteiligung von Schülerinnen und Schülern geht. Eine engagierte, durch Schülerinnen und Schüler getragene Interessenvertretung ist aber ein Kriterium für die Qualität einer demokratischen Kultur an einer Schule.

In den Bundesländern sind die Mitwirkungsrechte in den Schulgesetzen und damit auch die Möglichkeiten der Schülerinnen- bzw. Schülervvertretung unterschiedlich geregelt. In mehreren Bundesländern wie z. B. Berlin, Brandenburg, Hamburg und Bremen geht die Mitwirkung so weit, dass ab der Sekundarstufe in der Regel ein Viertel der



Mitglieder der Schulkonferenzen Schülerinnen und Schüler sind. Damit sind diese an allen zentralen Entscheidungen der Schule mit Stimmrecht beteiligt.

Auch wenn es sich um eine institutionelle Vertretung handelt, die oft in bürokratische Verfahren eingebunden ist, ist sie ein wichtiger Ort, um Mitwirkung und Demokratie zu lernen und zu erleben. Für die Präventionsarbeit ist dies unerlässlich. Eine aktive Schülerinnen- bzw. Schülervertretung ist auch der Ort, wo Schülerinnen und Schüler eigenständig in der Schulzeit Vorhaben planen und organisieren können.

Eine aktive und dauerhaft arbeitende Schülerinnen- bzw. Schülervertretung aufzubauen benötigt auch Ressourcen der Schule. Dazu gehören engagierte Vertrauens- oder Verbindungslehrerinnen und -lehrer, eine Kultur der Anerkennung durch die Schulleitungen und die Mittel für Seminarfahrten und Aktivitäten.

Besonders wichtig ist die Entwicklung und Begleitung von jährlich wiederkehrenden kontinuierlichen Abläufen:

1. die Wahl der Schülervertreterinnen bzw. -vertreter (SV);

2. die Durchführung einer SV-Fahrt oder eines Seminars am Anfang des Schuljahres mit dem Ziel, einen Plan für das Jahr zu entwerfen;
3. die Evaluation der geplanten Umsetzung an einem Seminartag im Frühjahr;
4. und die Vorbereitung der kommenden Wahl am Ende des Schuljahres.

Neben der Förderung der Schülerinnen- bzw. Schülervertretung sind „Klassenräte“ ein wichtiger schulischer Ort, um Demokratie zu leben und zu lernen. Die Schülerinnen und Schüler übernehmen dort Verantwortung für das Zusammenleben innerhalb der Klasse und darüber hinaus in der Schulgemeinschaft. Sie sind in einigen Grund- und Oberschulen schon fester Bestandteil des Schulalltags und eine gute niedrigschwellige Ergänzung zur Schülerinnen bzw. Schülervertretung.¹²

Regelmäßige schulische Aktivitäten

Um in der Prävention die notwendige Nachhaltigkeit zu erreichen, ist die kontinuierliche Auseinan-

¹² Mehr zum Thema Klassenrat und dessen Einführung findet sich unter www.klassenrat.org.



dersetzung mit den oben genannten rechtsextremen Ideologiesegmenten notwendig. Argumentationen der Rechtsextremen verändern sich und neue Themen wie die EU oder die Einrichtung von Flüchtlingsheimen werden aufgegriffen. Klassische Veranstaltungsformate wie Filmtage, Zeitzeuginnen- bzw. Zeitzeugengespräche, Gespräche mit Aussteigerinnen und Aussteigern aus der rechtsextremen Szene und Projekttag sind eingebunden in ein Gesamtkonzept durchaus angemessene Aktivitäten. Besonders die Beteiligung am Projekt »Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage« bietet sich hier an, da der Titel mit der freiwilligen Selbstverpflichtung der gesamten Schule verbunden ist, sich mindestens einmal im Schuljahr intensiv diesem Themenkomplex zu widmen. Hinzu kommt die Einbindung in ein Länder- bzw. Bundesweites Netzwerk von Schülerinnen und Schülern mit jährlichen Treffen, die auch die Arbeit der am Projekt beteiligten Gruppen in den Schulen inspirieren.

Meist finden an Schulen schon einzelne Aktivitäten, seien es Filmtage, Aktivitäten zur Gewaltprävention, Zeitzeugengespräche

oder Gedenkstättenbesuche statt. Diese sollten in das Präventionskonzept der Schule integriert werden.

Einheitliches Vorgehen und einheitliche Regelungen

Ein schneller Reflex auf rechtsextreme jugendkulturelle Erscheinungen ist der Griff zum Verbot in den Hausordnungen der Schulen. Dies ist allerdings ein zweischneidiges Schwert.

Ohne eine intensive Auseinandersetzung und Diskussion mit allen am Schulleben Beteiligten und einer überlegten Formulierung kann ein Verbot von rechtsextremer Kleidung und anderen Erscheinungsformen sogar kontraproduktiv wirken. Ohne einen Diskussionsprozess wird sich mit den jugendlichen Mitläuferinnen und Mitläufern und Sympathisantinnen und Sympathisanten der rechtsextremen Szene nicht argumentativ auseinandergesetzt. Diese können dann das Image der „Ausgegrenzten“ und „Verfolgten“ weiter pflegen. Hinzu kommt, dass in den Hausordnungen häufig das Tragen von Kleidung mit (extremen) politischen Aussagen verboten wird. Dies führt im Extremfall aber auch dazu, dass



demokratische und alternative Jugendliche von einem Verbot betroffen sind, weil sich rechts-extreme Jugendliche durch T-Shirts von populären Bands mit Slogans gegen rechtsextreme Ideologie provoziert fühlen. Hervorzuheben ist auch, dass das Kollegium einer Schule möglichst geschlossen hinter dem Verbot stehen muss, da alle Pädagoginnen und Pädagogen dies nach Einführung auch im Alltag einheitlich durch- und umsetzen müssen.

Eingebunden in ein Gesamtkonzept - mit einer treffenden Formulierung - ist ein Verbot aber sehr zu empfehlen. Ein gutes Beispiel für eine solche Formulierung ist eine vom Berliner Abgeordnetenhaus 2008 beschlossene Neufassung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften. Der Text sanktioniert die Darstellung, Äußerung oder Verbreitung von menschenverachtendem und diskriminierendem Gedankengut. Ein zu empfehlender, daran angelehnter Textentwurf für Hausordnungen an Schulen:

„Die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut ist verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Ge-

schlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung.“

Aufbau eines (lokalen) Unterstützungssystems

In allen Bundesländern gibt es Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention und Intervention gegen Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit: Mobile Beratungsteams, bald 220 Kommunen mit lokalen Aktionsplänen bzw. Partnerschaften für Demokratie im Bundesprogramm "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" und weitere bundesweit, landesweit oder lokal agierende Träger und Initiativen.

Es bedarf zur Entwicklung einer Gesamtstrategie für eine Schule meist der Unterstützung und Beratung durch Dritte. Um ein für die Schule angemessenes lokales Unterstützungssystem aufbauen zu können, muss zuerst der Bedarf und die Situation an der Schule ermittelt werden. Im

zweiten Schritt werden dann die entsprechenden Partnerinnen und Partnern mit ihren Angeboten angesprochen, mit dem Ziel einer verbindlichen Kooperation über mehrere Jahre.

Eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit mit freien Trägern ist durch die Einrichtung von Ganztagschulen gegeben. Hier bietet es sich an, mindestens ein zusätzliches Angebot aus dem Bereich der Prävention gegen Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit an der Schule zu installieren.

Schulprogramm und schulische Steuerungsgruppe

Sowohl Prävention gegen Rechtsextremismus, als auch die Förderung von Demokratie und Vielfalt, ist eine zentrale Aufgabe von Schulen. Da die Erscheinungsformen und die Argumentationen des modernen Rechtsextremismus sich immer wieder wandeln, ist dies eine Langzeitaufgabe. Zu empfehlen ist daher, die Entwicklung einer langfristigen Konzeption gegen Rechtsextremismus und zur Demokratieförderung nicht nur in das Schulprogramm aufzunehmen, sondern die Umsetzung regelmäßig von der

schulischen Steuerungsgruppe evaluieren zu lassen.

Weitere wichtige Handlungsfelder sind der Aufbau von kontinuierlich arbeitenden Gruppen von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, die die beschriebenen Vorhaben planen, umsetzen und auswerten. Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler aktiv zu sein, ergeben sich über die Schülerinnen- bzw. Schülervertretung, über das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und über zusätzliche Angebote in der Ganztagschule. Für engagierte Lehrerinnen und Lehrer ist es hilfreich, zusätzliche Veranstaltungen oder Projektstage gemeinsam mit der Schülerinnen- bzw. Schülervertretung und in den Fachkonferenzen zu besprechen und zu planen. Voraussetzung dafür ist die Unterstützung der Schulleitung.

Auf Nachhaltigkeit setzen

Um diese Empfehlungen zur Intervention und Prävention an der Schule umzusetzen, bedarf es eines längeren Weges und des persönlichen Engagements von Pädagoginnen und Pädagogen der Schule. Die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes erleichtert es



den Schulen aber - neben ihrem wichtigen Beitrag zur Demokratieerziehung - bei Vorfällen mit rechtsextremem und/oder demokratie- und menschenrechtsfeindlichem Hintergrund angemessen zu reagieren. Um solche Strate-

gien in der Schule strukturell und dauerhaft zu verankern und beständig mit Leben zu füllen, ist die regelmäßige Fortbildung des Kollegiums und die Einbeziehung von unterstützenden externen Partnern ratsam und hilfreich.

Literatur

BMI - Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2012. Berlin; Berlin, 2012.
www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2012.pdf, letzter Zugriff: 15.09.2014.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland; Berlin, 2006.
http://www.fes.de/rechtsextremismus/pdf/Vom_Rand_zur_Mitte.pdf, letzter Zugriff: 15.09.2014.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar: Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012; Berlin, 2012.
http://www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/pdf_12/mitte-im-umbruch_www.pdf, letzter Zugriff: 15.09.2014.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar: Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2014; Leipzig, 2014.
http://www.uni-leipzig.de/~kredo/Mitte_Leipzig_Internet.pdf, letzter Zugriff: 15.09.2014.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände; Frankfurt am Main, 2011.

Jaschke, Hans-Gerd: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe – Positionen – Praxisfelder; Wiesbaden, 2011.

Stöss, Richard: Rechtsextremismus im Wandel; Berlin, 2010.
<http://library.fes.de/pdf-files/do/08223.pdf>, letzter Zugriff: 16.09.2014.

VDK/MBR - Verein für Demokratische Kultur in Berlin und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (Hrsg.): Integrierte Handlungsstrategien zur Rechtsextremismusprävention und -intervention bei Jugendlichen. Hintergrundwissen und Empfehlungen für Jugendarbeit, Kommunalpolitik und Verwaltung; Berlin, 2007.
www.mbr-berlin.de/rcms_repos/.../MBR_HR_Jugendarbeit_Web.pdf, letzter Zugriff: 15.09.2014.

Materialien für den Unterricht

Materialien und Unterrichtseinheiten zum Thema Rechtsextremismus und Demokratiefeindlichkeit für den Unterricht bietet die Bundeszentrale für politische Bildung unter <http://www.bpb.de/lernen/themen-im-unterricht/rechtsextremismus/>

Auch unter www.lehrer-online.de sind Unterrichtseinheiten zu den verschiedenen Dimensionen und Erscheinungsformen des modernen Rechtsextremismus zu finden.

Etwas älter, aber immer noch aktuell, ist das in der Friedrich-Ebert-Stiftung entstandene Lern- und Arbeitsbuch "Gegen Rechtsextremismus - Handeln für Demokratie" (2008). Es vermittelt Wissen und erprobte Methoden für die Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus in der Schule. Auszüge, Download und Bestellung unter:
www.fes.de/rechtsextremismus/inhalt/lernbuch.htm

Aus dem gleichen Jahr ist die Broschüre „Handeln gegen Rechtsextremismus an Berliner Schulen“, die immer noch von Wert für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist. Download unter <http://osz-gegen-rechts.de/index.php?id=84>.

Kontakte und weiterführende Links

In jedem Bundesland gibt es eine Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus oder zumindest ein landesweites Beratungsnetzwerk als Ansprechpartner/-in für Hilfe und Unterstützung:

Bayern	www.lks-bayern.de
Berlin	www.mbr-berlin.de
Brandenburg	www.mobiles-beratungsteam.de
Bremen	www.pro-aktiv-gegen-rechts.bremen.de
Hamburg	www.hamburg.de/mobile-beratung
Hessen	www.beratungsnetzwerk-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	www.demokratie-mv.de
Niedersachsen	www.arug.de
Nordrhein Westfalen	www.mobile-beratung-nrw.de
Rheinland-Pfalz	www.beratungsnetzwerk-rlp.de
Saarland	www.toleranz-netzwerk-saar.de
Sachsen Anhalt	www.miteinander-ev.de
Sachsen	www.kulturbuero-sachsen.de
Schleswig-Holstein	www.beranet-sh.de
Thüringen	www.mobit.org

Weitere wichtige Ansprechpartner/-innen für Unterstützung im schulischen Rahmen:

Die Bundes- und Landeskoordinationen von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ sind unter www.schule-ohne-rassismus.org zu finden.

Tipps und Unterstützung für demokratiepädagogische Fragen und Vorhaben bietet die Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) unter www.degede.de.

Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten der Arbeit der Schüler/-innenvertretung erhalten Sie über das bundesweit agierende SV-Bildungswerk www.sv-bildungswerk.de.

Für alle im Text beschriebenen Handlungsfelder gegen Rechtsextremismus und Demokratie- und Menschenrechtsfeindlichkeit sind unterstützende Materialien beim Projekt „Oberstufenzentren für Demokratie und Vielfalt“ unter www.osz-gegen-rechts.de zum Download eingestellt.